

Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulumt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020

Zeit	Verfahrensschritte	Erläuterungen	Weitere Hinweise	Wer
Schritt 1				
Aug.	Ermittlung der Anzahl der SuS im Übergang für das Gemeinsame Lernen	Direkt nach den Sommerferien werden die Grund- und Förderschulen gebeten, dem Schulumt mitzuteilen, welche Schülerinnen und Schüler mit welchen Förderschwerpunkten voraussichtlich in die Sekundarstufe I wechseln werden.	Tabellarischer Abgleich mit den im Schulumt vorliegenden Daten - Name - Förderschwerpunkte - Wohnort - Schulort (Primarstufe) - Schule (Primarstufe)	IKO/Schulen
ab August prozessbegleitend	Elternberatung	Bereits frühzeitig werden die Eltern in den abgebenden Schulen zum bevorstehenden Übergang beraten. Im Vordergrund steht die pädagogische Beratung in der die individuelle Lernausgangslage des Kindes und die daran anknüpfenden Maßnahmen zur individuellen Förderung erörtert werden. Darüber hinaus werden die Eltern über den rechtlichen und organisatorischen Rahmen des Übergangs informiert. Vor diesem Hintergrund finden erste Beratungen im Hinblick auf eine mögliche Schulwahl statt.	Hilfreich ist es, wenn die Eltern ihre Zustimmung dazu erteilen, dass die Grundschulen die individuellen Förderpläne und weitere pädagogisch relevante Informationen mit den Lehrkräften der infrage kommenden weiterführenden Schule im Sinne eines möglichst bruchlosen Übergangs auszutauschen. Bei Fragen zum Übergang, die von den Lehrkräften nicht hinreichend beantwortet werden können, stehen den Lehrkräften und den Eltern die Inklusionskoordinatoren und Inklusionsfachberater sowie in besonderen Fällen die Schulaufsicht zur Verfügung.	Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen IKO; IFA, Generalist Inklusion, ggf. untere Schulaufsicht
ab August – Okt.	Abfrage des Elternwunsches → Erhebungsbogen	Damit verbunden ist eine erste Abfrage in Bezug auf den Elternwunsch: ☐ Gemeinsames Lernen ☐ Förderschule Der Elternwunsch wird in einem vom Schulumt zugesandten Erhebungsbogen erfasst. Hierbei handelt es sich um eine erste Absichtserklärung der Eltern und noch nicht um eine verbindliche Entscheidung. Ein Anspruch auf eine konkret von den Eltern gewünschte Schule besteht nicht.	Ein Anspruch auf eine konkret von den Eltern benannte Schule besteht nicht. Bei zielgleicher Förderung wird der Schulförmwunsch berücksichtigt. Erhebungsbogen Der Erhebungsbogen enthält neben den persönlichen Daten der Eltern und des Kindes folgende Angaben: A. Schulförmwunsch bei zieldifferenter Förderung (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) ☐ Gemeinsames Lernen ☐ Förderschule B. Schulförmwunsch bei zielgleicher Förderung (Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation) ☐ Gemeinsames Lernen ☐ Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt ☐ Hauptschule ☐ Realschule ☐ Gymnasium ☐ Gesamtschule ☐ Sekundarschule ☐ Gemeinschaftsschule ☐ Primarschule	Schulen, Eltern, IKO

Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulamt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020

	→ Ergänzungsbogen In einem beigefügten Ergänzungsbogen können im Einvernehmen mit den Eltern weitere Hinweise zur Ausgangslage des Kindes gegeben werden, die für die Suche nach einer passenden Schule und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen hilfreich sein können. Aus den hier gemachten Angaben ergibt sich kein Anspruch auf eine konkret von den Eltern gewünschte Schule. Die Abfrage zu diesem frühen Zeitpunkt erfolgt, um rechtzeitig einschätzen zu können, wie viele Plätze an den weiterführenden Schulen für das Gemeinsame Lernen in den einzelnen Städten und Gemeinden bereitgestellt werden müssen. Die Prognosedaten sind somit eine erste Planungsgrundlage für die Schulaufsicht.	Ergänzungsbogen Hier können Angaben zum Kind gemacht werden, die ggf. für die Auswahl der vorzuschlagenden Schule relevant sein können. Hinweise zur Schülerbeförderung z. B. Schülerspezialverkehr, Unterstützungsbedarfe auf dem Schulweg, eingeschränkte Selbstständigkeit ... Notwendigkeiten in Bezug auf die Ausstattung der aufnehmenden Schule z. B. Barrierefreiheit, Aufzug, Hilfsmittel, Schalldämmung ... Betreuungsbedarfe während der Unterrichtszeit bzw. vor oder nach dem Unterricht z.B. Unterstützung bei bestimmten Tätigkeiten, Anreichen von U-Materialien, Aufsicht ... Unterstützungsbedarfe bei körperlichen Einschränkungen z. B. Hilfen beim Treppensteigen, beim Zurücklegen von Wegen im Schulgebäude, beim Umkleiden, bei Toilettengängen, bei pflegerischen Maßnahmen, bei der Medikamentengabe, ... Rahmenbedingungen in der Familie (organisatorisch in Bezug auf die Schulauswahl): z. B. Wunsch nach Ganztagsbetreuung, regelmäßige therapeutische Termine während oder nach der Unterrichtszeit, ... Weitere Hinweise z. B. Wünsche oder Hinweise der Eltern in Bezug auf eine konkrete weiterführende Schule (ohne verbindlichen Rechtsanspruch!)	
Schritt 2 ab Nov.	Festlegung der Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Koordinierungssitzung der Schulaufsicht Auf Grundlage der erhobenen prognostischen Daten wird in einer Koordinierungssitzung der Schulaufsicht abgeglichen, wie viele Schüler*innen aus den jeweiligen Städten/Gemeinden an den weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens im Ort einen Platz benötigen. Die Daten helfen, die Zuordnung von Kindern zu den Schulen des Gemeinsamen Lernens frühzeitig anzudenken und sich ggf. mit den Schulträgern darüber abzustimmen, ob in einzelnen Orten weitere Schulen des Gemeinsamen Lernens einzurichten sind.	Solle die Anzahl der der benötigten Plätze die Kapazitäten der bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Ort erheblich überschreiten, kann in Kooperation mit dem Schulträger eine weitere Schule des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden. Falls in einem Ort hierfür keine weitere Schule zur Verfügung steht, wird den „überhängigen“ Schüler*innen in einem abgestimmten Verfahren unter Einbeziehung der Eltern und in Kooperation mit den entsprechenden Schulträgern und Schulen eine Schule in einer anderen Stadt/Gemeinde vorgeschlagen. Das gilt auch für Orte, an denen aufgrund des spezifischen Schulangebotes grundsätzlich nicht alle Schüler*innen aus dem Ort einen Platz im Gemeinsamen Lernen finden können (siehe Nottuln). Kriterien für einen Schulvorschlag sind neben dem ggf. zu berücksichtigenden Schulformwunsch und den ggf. weiteren von den Eltern angeführten sozialen Kriterien auch die mögliche Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr bzw. an den Schulbus. Liegt die Anzahl der benötigten Plätze in einem Ort erheblich unter den gegebenen Kapazitäten der bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens, kann eine dieser Schulen für dieses Schuljahr ruhend gestellt werden..	Schulaufsichten, IKO, Personalräte

Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulamt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020

ab Nov.	Information der Schulträger und der Schulleitungen zu den zu erwartenden Schülerzahlen	Nach der Koordinierungssitzung werden die Schulträger und Schulleitungen über die benötigten Kapazitäten im Ort und über die benannten oder ggf. noch zu benennenden Schulen des Gemeinsamen Lernens informiert. Falls sich im weiteren Planungsprozess die Notwendigkeit einer Nachregulieren in Bezug auf die Anzahl der Schüler*innen oder die Benennung einer weiteren Schule des Gemeinsamen Lernens abzeichnet, werden Schulträger und Schulleitung entsprechend informiert und beteiligt.	Grundsätzlich gilt, dass alle Schulen des Gemeinsamen Lernens die Plätze für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf so lange freigehalten, bis das Übergangsverfahren abgeschlossen ist und alle Schüler*innen einen Platz erhalten haben. Die Kapazität der einzelnen Schulen bemisst sich rechnerisch auf drei Schüler*innen pro Zug.	zuständige schulfachliche Aufsicht / Dez. 48, IKO
Schritt 3 ab Nov.	Zuordnung der Schüler*innen zu den Schulen des Gemeinsamen Lernens	Unter Einbeziehung der durch die Elternabfrage erhaltenen Informationen werden die einzelnen Schüler*innen nun den in der Koordinierungssitzung benannten Schulen des Gemeinsamen Lernens am eigenen Wohnort planerisch zugeordnet. Bei zielgleicher Förderung ist es möglichst eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform.	Falls bei zielgleicher Förderung eine von den Eltern gewünschte Schulform im eigenen Wohnort nicht vorhanden ist, muss ggf. eine Schule des Gemeinsamen Lernens in einem Nachbarort gefunden werden.	IKO, untere Schulaufsicht, Generalisten Inklusion
	Information der Schulträger und der Schulleitungen über erste konkrete Zuweisungsplanungen	Die Schulträger und Schulleitungen erhalten zeitnah als erste noch Planungsgrundlage die anonymisierten Schülerlisten mit konkreten aber noch nicht hinreichend verbindlichen Zuweisungsvorschlägen zu den einzelnen Schulen im Ort. Die Schulleitungen erhalten diese Listen zur Information	Die Listen zeigen den aktuellen Planungsstand auf der Basis der von den Eltern bisher unverbindlich bekundeten Schulformwünsche. Die verbindliche Elternzustimmung erfolgt bis Mitte Dezember in Form einer Einverständniserklärung als Bestandteil des von der Schule zu stellenden Wechselantrages. Die Zuweisungslisten enthalten folgende Angaben: • Wohnort • Herkunftsschule • Förderschwerpunkte • Bauliche Erfordernisse • Benötigte Lehr-/Lernmittel • Schülerspezialverkehr • Bildungsgang (bei zieldiverter Förderung) • Schulformwunsch/Schulformempfehlung (bei zielgleicher Förderung) • Weitere Hinweise	IKO, Generalisten Inklusion
Dez.	Verbindliche Einverständniserklärung der Eltern im Wechselantrag	In einem von den Schulen der Primarstufe ausgefüllten Wechselantrag unterschreiben die Eltern u.a. eine verbindliche Einverständniserklärung zu ihrem vorher zunächst unverbindlich genannten Schulformwunsch.	In der Praxis zeigt sich, dass die Frist für die in den Wechselanträgen enthaltene Einverständniserklärung nicht immer eingehalten wird, da in Einzelfällen die Eltern die Unterschrift aus unterschiedlichen Gründen noch nicht geleistet haben. In diesem Fall haben die Schulträger die Möglichkeit, eine Zustimmung vorbehaltlich zu erteilen.	Schulen, Eltern, Schulanter

Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulumt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020

Dez. – Jan.	Zustimmung der Schulumt Information der Schulleitungen	Nach Eingang der Wechselanträge erhalten die Schulumt die Zustimmungslisten mit den Zuweisungsvorschlägen für die Schulen des Gemeinsamen Lernens im Ort. Die Zustimmung wird für jedes einzelne Kind erteilt. Die Schulleitungen erhalten diese Listen zur Information. Sollten Eltern eine Schule des Gemeinsamen Lernens außerhalb ihres Wohnortes wünschen, werden beide Schulumt und die Schulleitungen darüber informiert, um in gemeinsamer Absprache über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheiden zu können.	Die Zustimmungslisten enthalten folgende Angaben: • Name • Wohnort • Herkunftsschule • Förderschwerpunkte • Bauliche Erfordernisse • Benötigte Lehr-/Lernmittel • Schulumtspezialverkehr • Bildungsgang (bei zielgerichteter Förderung) • Schulformwunsch/Schulformempfehlung (bei zielgerichteter Förderung) • Weitere Hinweise	IKO, Schulumt, Schulumt
Jan.	Optionales Angebot: Verteilerkonferenz	Für den Fall, dass sich in einzelnen Städten/Gemeinden vor einer möglichen Zustimmung weitere Fragestellungen ergeben, die nicht im Rahmen eines Austausches mit dem Schulumt (telefonisch, per Mail) geklärt werden können, wird eine Verteilerkonferenz im Januar terminiert.	Die Verteilerkonferenz gibt die Gelegenheit, zu einem direkten persönlichen Austausch mit den beteiligten Schulumt, Schulleitungen und Schulumt. Die Teilnahme ist optional.	Schulumt, Schulleitungen, Schulfachliche Dezernate, Generalist Inklusion, IKO
ab Jan.	Bescheid an die Eltern über Bildungsgang, Förderschwerpunkt und Förderort	Nach erfolgter Zustimmung durch den Schulumt erhalten die Eltern einen entsprechenden Bescheid über die vorgeschlagene Schule des Gemeinsamen Lernens. Eltern, die eine Förderschule gewünscht haben, erhalten dahingehend einen Bescheid.	Die hier benannte Schule des Gemeinsamen Lernens ist verpflichtet das Kind aufzunehmen. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, ihr Kind an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird, anzumelden. Über die Aufnahme ins Gemeinsame Lernen entscheidet die Schulleitung bei vorher eingeholter Zustimmung der Schulumt und des Schulumts.	Schulumt, Schulumt
Jan. – Feb.	Anmeldung durch die Eltern	Nach Erhalt des Bescheides sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind an der benannten Schule oder ggf. an einer anderen Schule ihrer Wahl anzumelden.		Eltern, Schulen
März	Abschluss des Übergangsverfahrens	Erst, wenn alle Schüler*innen an einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I angemeldet sind, ist das Übergangsverfahren abgeschlossen.	Das betrifft zunächst die Schüler*innen, für die zu diesem Zeitpunkt die Einverständniserklärung der Eltern sowie die Zustimmung der Schulumt vorliegt. Die Praxis zeigt, dass durch Zuzug oder Neueröffnung eines AO-SF Verfahrens auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Schüler*innen hinzukommen können, die einen Platz im Gemeinsamen Lernen benötigen. Hier muss unter Beteiligung von Schulumt, Schulumt und Schulleitungen ein entsprechender Platz möglichst im Wohnort gefunden werden.	

Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulumt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020

nach den Osterferien	pädagogische Übergangskonferenz	In den pädagogischen Übergangskonferenzen erhalten abgebende und aufnehmende Schulen die Gelegenheit zu einem pädagogischen Austausch.	Mögliche Inhalte: - Weiterentwicklung des Übergabemanagements - Aspekte der Unterrichtsentwicklung - Informationen der Bezirksregierung/ des MSB Teilnehmer*innen: - abgebende und aufnehmende Lehrer*innen - Sonderpädagoginnen der Schulen - Inklusionsfachberater*innen - Inklusionskoordinator*innen - Generalist Inklusion - Optional: Schulfachliche Aufsichten	Vertreter*innen der Schulen, IKO, IFA, Schulaufsicht, Generalisten Inklusion
Schritt 4 April – Juni	Planung der Unterrichtsversorgung	Berechnung der Stellenkontingente für die einzelnen Standorte, Stellenplanung vor Ort, Absprachen mit Schulen, Vorbereitung der AO-Verfügungen, Versendung der Abordnungsverfügungen		schulfachliche Dezernate, Dez. 41, Dez. 47UV, Generalisten Inklusion der Schulämter, Schulräte HS; IKO